

1115 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht

des Außenpolitischen Ausschusses

über die Regierungsvorlage (982 der Beilagen): Europäisches Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften

Das Ziel des gegenständlichen Rahmenübereinkommens ist, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Gebietskörperschaften soweit als möglich zu erleichtern und zu fördern. Das Rahmenübereinkommen soll aber lediglich eine allgemeine Grundlage für die weitergehende bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit der Vertragsparteien sowie ihrer Gemeinden und Regionen schaffen.

Die durch das vorliegende Rahmenübereinkommen vorgesehene grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften soll ihre Grenze an den einschlägigen verfassungsrechtlichen Vorschriften, die im jeweiligen Vertragsstaat Geltung haben, finden. Für die österreichische Situation ergibt sich daraus, daß der derzeitige verfassungsrechtliche Zustand, demzufolge Länder und Gemeinden keine Zuständigkeit haben, auf der Ebene des Völkerrechts Vereinbarungen abzuschließen, auch durch das Inkrafttreten des vorliegenden Rahmenübereinkommens keine Änderung erfahren würde.

Der vorliegende Staatsvertrag ist gesetzändernd, weshalb sein Abschluß der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG bedarf.

Der Außenpolitische Ausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 3. Juni 1982 in Verhandlung genommen. Nach den Ausführungen des Berichterstatters Abgeordneten

Dipl.-Vw. Dr. Steiner sowie Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Ermacora, Dr. Blenk, DDr. Hesele, Dfkm. Gorton und Dr. Frischenschlager sowie des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Pahr wurde einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses dieses Staatsvertrages zu empfehlen.

Im gegenständlichen Falle hält der Außenpolitische Ausschuß die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung zur Erfüllung des Rahmenübereinkommens für entbehrlich.

Ferner nahm der Außenpolitische Ausschuß eine Berichtigung zur Kenntnis, wonach es in den Erläuterungen der Regierungsvorlage auf Seite 10, 1. Spalte, 5. Zeile statt „nachträglich“ richtig „nachdrücklich“ und gleichfalls auf Seite 10, 1. Spalte in der 3. Zeile von unten statt „Musterverarbeitungen“ richtig „Mustervereinbarungen“ zu lauten hat.

Zum Berichterstatter für das Hause wurde Abgeordneter Dr. Höchtl gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Europäischen Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften (982 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1982 06 03

Dr. Höchtl
Berichterstatter

Marsch
Obmann